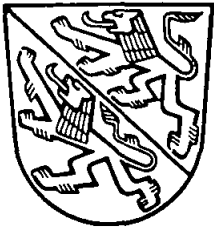


REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



PROTOKOLL

vom -2. April 1985

Nr. 600

Gemeinde Bettwiesen
Quartierplan "Im Grund", Genehmigungsgesuch

1. Die Ortsvorsteherschaft Bettwiesen ersucht mit Schreiben vom 10. Dezember 1984 um Genehmigung eines Quartierplans "Im Grund". Der Plan war vom 9. Juli bis 7. August 1984 öffentlich aufgelegt worden (Publikation im Amtsblatt Nr. 27); aufgrund von zwei Einsprachen wurde er geringfügig abgeändert. Im nachfolgenden vereinfachten Verfahren gingen keine weiteren Einsprachen mehr ein. Rekurse gegen den Quartierplan sind beim Baudepartement nicht hängig. Der Genehmigung aus formeller Sicht steht daher nichts entgegen.
2. Der Quartierplan umfasst eine Situation und ein Längenprofil; ergänzende Angaben vermittelt ein technischer Bericht, der aber nicht Gegenstand der Genehmigung ist. Im Situationsplan 1:500 sind neben der Abgrenzung des Quartierplangebietes die erforderlichen Erschliessungsstrassen mit Baulinien sowie die Werkleitungen enthalten. Zusätzlich wird auch noch eine Grenzbereinigung vorgesehen.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass mit der vorgesehenen neuen Quartierstrasse sowie mit den weiteren bestehenden Strassen das ganze Einzugsgebiet einwandfrei erschlossen werden kann. Je nach Art der Ueberbauung sind allerdings teilweise noch für die zweite Bautiefe einzelne private Erschliessungsstrassen

notwendig. Die vorgesehene neue Strasse ist mit Baulinien gesichert, die, soweit sie im Plan enthalten sind, als zweckmässig bezeichnet werden können. Ebenso sind die im Strassenraum vorgesehenen Erschliessungswerke zweckmässig. Zweckmässig ist auch der vorgesehene Fussweg, der teilweise auch Erschliessungswerke enthält. Diese Bestandteile des Quartierplans können genehmigt werden.

Für das gesamte Einzugsgebiet des Quartierplans ist jedoch der vorliegende Plan noch unvollständig. Insbesondere fehlen die Baulinien längs der bestehenden Strassen. Besonders wichtig ist das für die Gemeindestrasse (Parzelle Nr. 1254); hier fehlen die Baulinien bei der Einmündung der neuen Quartierstrasse in die Gemeindestrasse und von der Gemeindestrasse in die Staatsstrasse. Fragwürdig erscheint auch die Bachabstandslinie. Es wäre weit zweckmässiger, in Zusammenarbeit von Gemeindebehörde, Amt für Umweltschutz und Amt für Raumplanung, längs dieser Strasse eine Baulinie vorzusehen, die zugleich auch den Bachabstand ordnet. Die Ortsbehörde wird ersucht, mit dem Amt für Raumplanung Kontakt aufzunehmen, um den Quartierplan in dieser Hinsicht zu vervollständigen.

Die Grenzbereinigung, die in der Situation enthalten ist, bildet keinen Bestandteil des Quartierplans; sie wird deshalb nicht in die Genehmigung einbezogen. Insgesamt erscheint sie jedoch durchaus zweckmässig. Schliesslich ist noch darauf hinzuweisen, dass das Vorgehen über die Etappierung und den Erwerb der Durchleitungsrechte, das im technischen Bericht enthalten ist, nicht Gegenstand der Genehmigung sein kann, sondern privatrechtlich zu regeln ist.

Auf Antrag des Baudepartements
beschliesst der Regierungsrat:

1. Der Quartierplan "Im Grund" der Gemeinde Bettwiesen wird im Sinne der Erwägungen genehmigt. Dadurch werden die folgenden Teile des Quartierplans verbindlich:
Baulinien (mit Ausnahme am Bach), Ausbaustandard der Erschliessungsstrasse, Längenprofil, Fussweg, generelle Lage und Führung der Werkleitungen.
2. Die Ortsbehörde wird ersucht, zusammen mit den zuständigen Amtsstellen des Kantons den Quartierplan mit den fehlenden Baulinien zu ergänzen.
3. Mitteilung an:
 - Ortsvorsteherschaft Bettwiesen, 9553 Bettwiesen, unter Beilage von je zwei Plänen (Situation und Längenprofil) mit Genehmigungsvermerk
 - Grundbuchamt des Kreises Lommis, 9545 Wängi
 - Meliorationsamt
 - Baudepartement
 - Tiefbauamt
 - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
 - Amt für Raumplanung unter Beilage eines Quartierplans (Situation und Längenprofil) mit Genehmigungsvermerk sowie der Akten

Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER

